

06.07.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVOrgG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/6545 - zu dem

**Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVOrgG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 395/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/6545

03.07.2001

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(LSVOrgG)**

- Drucksachen 14/5314, 14/5928, 14/6177, 14/6495 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Klaus Brandner

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 174. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossene Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Klaus Brandner

Berichtersteller

Rudolf Köberle

Berichtersteller

**Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(LSVOrgG)**

Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 197 wie folgt gefasst:

"§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung"

2. In Nummer 2 werden dem § 119 die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

"(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(5) Die an einer Vereinigung auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft kann die nach der Vereinigung zuständige Aufsichtsbehörde eine um höchstens ein Jahr längere Übergangszeit genehmigen."

3. Nummer 3 wird gestrichen.

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

'4. Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Vereinigen sich auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,

2. die unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen." "

5. Nummer 5 wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

'f) Die Angabe zu § 119a wird wie folgt gefasst:

"§ 119a Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2005" "

2. In Nummer 12 wird § 58 wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 4 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 5 werden die Nummern 1 bis 3.
- c) Die neue Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Informationen für die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,"

3. In Nummer 13 wird § 58b wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter "und einheitlichen" gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Wörter "und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) durch" gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Spitzenverbände entwickeln in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; grundsätzliche Entscheidungen werden von den Vorständen der Spitzenverbände gemeinsam und einheitlich getroffen."

bb) In Satz 2 wird das Wort "sie" durch die Wörter "die Spitzenverbände" ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere über Organisation und Sitz des Rechenzentrums, trifft der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit den Vorständen der übrigen Spitzenverbände; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden."

4. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

'17. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die

Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben ist insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu regeln."

5. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

'21. § 119a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im bisherigen Wortlaut wird jeweils die Jahresangabe "2003" durch die Jahresangabe "2005" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der sich aus Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 5 Millionen Euro, im Jahr 2003 um 7,5 Millionen Euro, im Jahr 2004 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2005 um 12,5 Millionen Euro zu vermindern."

Zu Artikel 4 Nr. 4a (§ 40 Abs. 1 Satz 7 KVLG 1989)

In Artikel 4 Nr. 4a § 40 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe "§ 119a Abs. 4" durch die Angabe "§ 119 Abs. 6" ersetzt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

13.07.01

Beschluss

des Bundesrates

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2001 und am 6. Juli 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Anpassung der Verwaltungsstrukturen erfordert. Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine weitere Steigerung der Effizienz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein. Wegen des hohen Bundesmitteleinsatzes in diesem Sozialversicherungszweig ist das Ziel, eine wirtschaftlichere Organisationsstruktur zu erreichen, auch für den Bund von entscheidender Bedeutung. Diese Ziele verfolgen auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, indem Vereinigungsprozesse bereits eingeleitet wurden. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz,
- der Träger im Saarland führt intensive Gespräche mit dem Ziel einer Fusion.

...

Der Bundesrat geht davon aus, dass auch ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung durch Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltung bzw. der Länder die landwirtschaftliche Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2003 durch höchstens 9 Verwaltungsgemeinschaften von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen (einschließlich der Träger für den Gartenbau) durchgeführt wird.

06.07.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 den beiliegenden von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Antrag

**Effizienz in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbessern –
Versichertennähe stärken
- Drucksache 14/6585 -**

angenommen.

Deutscher Bundestag

Drucksache **14/6585**

14. Wahlperiode

04.07.2001

**Antrag
der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**

**Effizienz in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbessern –
Versichertennähe stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Anpassung der Verwaltungsstrukturen erfordert. Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine weitere Steigerung der Effizienz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein. Wegen des hohen Bundesmitteleinsatzes in diesem Sozialversicherungszweig ist das Ziel, eine wirtschaftlichere Organisationsstruktur zu erreichen auch für den Bund von entscheidender Bedeutung. Diese Ziele verfolgen auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, indem Vereinigungsprozesse bereits eingeleitet wurden. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz,
- der Träger im Saarland führt intensive Gespräche mit dem Ziel einer Fusion.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass auch ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung durch Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltung bzw. der Länder die landwirtschaftliche Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2003 durch höchstens 9 Verwaltungsgemeinschaften von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen (einschließlich der Träger für den Gartenbau) durchgeführt wird.

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion